Friedhofssatzung der Gemeinde Blankenheim

vom 16.12.2016

Veröffentlichung: Meine Gemeinde Nr. 1/2017

In-Kraft-Treten: 29.12.2016

Änderungen der Friedhofssatzung der Gemeinde Blankenheim

Lfd. Nr.	Datum der	Veröffentlichung	In-Kraft-Treten	Geänderte §§
	Satzung			
1	10.06.2022	Meine Gemeinde 07/2022	29.06.2022	15 a, 19, 27

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) - hat der Rat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. § 1 § 2 § 3 § 4 § 5	Inhaltsübersicht Allgemeine Bestimmungen Geltungsbereich Friedhofszweck Bestattungsbezirke Neuanlage, Erweiterung und Sanierung Sperrung, Schließung und Entwidmung
II. § 6 § 7 § 8	Ordnungsvorschriften Öffnungszeiten Verhalten auf dem Friedhof Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
\$ 9 \$ 10 \$ 11 \$ 12 \$ 13	Allgemeine Bestattungsvorschriften Anzeigepflicht und Bestattungszeit Särge und Urnen Ausheben der Gräber Ruhezeit Umbettungen
IV. § 14 § 15 § 16	Grabstätten und Aschenbeisetzungen Arten der Grabstätten und Aschenbeisetzungen Reihenerdgrabstätten in der Unterhaltungspflicht eines Dritten Anonyme Reihenerdgrabstätten
§ 17 § 18 § 19 § 20 § 21 § 22	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen – Allgemeine Bestimmungen Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Unterhaltungspflicht eines Dritten Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als pflegearme und pflegefreie Grabstätten Aschenbeisetzungen Aschenbeisetzungen ohne Urne (Aschenstreuwäldchen) Ehrengrabstätten
V.	Gestaltung der Grabstätten
§ 23	Allgemeine Gestaltungsvorschriften
VI. § 24 § 25 § 26 § 27 § 28 § 29	Grabmale und bauliche Anlagen Gestaltungsvorschriften Zustimmungserfordernis Anlieferung Fundamentierung und Befestigung Unterhaltung Entfernung

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

Herrichtung und Unterhaltung Vernachlässigung der Grabpflege

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

VII.

§ 30 § 31

- § 32 Benutzung der Leichenhalle
- § 33 Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Haftung
- § 36 Gebühren
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Blankenheim gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe/Friedhofsteile in den Gemeindeteilen Ahrdorf (nur Leichenhalle), Ahrhütte, Alendorf, Blankenheim, Blankenheimerdorf, Dollendorf, Freilingen, Hüngersdorf, Lommersdorf, Mülheim, Reetz, Ripsdorf, Rohr, Uedelhoven und Waldorf.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Gemeinde Blankenheim.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Blankenheim waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Gemeinde Blankenheim sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

Die von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe bzw. Friedhofsteile bilden zusammen einen Bestattungsbezirk.

§ 4 Neuanlage, Erweiterung und Sanierung

- (1) Über die Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen entscheidet der Rat der Gemeinde Blankenheim.
- (2) Bei der Sanierung von Friedhöfen und Friedhofsteilen durch die Friedhofsverwaltung werden diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder für die Belegung freigegeben. Durch die Sanierung soll eine geordnete Wiederbelegung von Friedhofsteilen ermöglicht werden.
- (3) Wird ein Friedhofsteil als Sanierungsgebiet ausgewiesen, so werden hier grundsätzlich während der Sanierung keine Bestattungen zugelassen.
- (4) Liegen im Sanierungsgebiet mehrstellige Grabstätten, die zu einem späteren Zeitpunkt noch belegt werden sollen, so kann den Nutzungsberechtigten auf Wunsch eine neue Grabstätte zugewiesen werden.

(5) Bei mehrstelligen Grabstätten, in denen zu einem späteren Zeitpunkt noch die Bestattung des überlebenden Ehegatten erfolgen soll, kann ebenfalls auf Wunsch eine neue Grabstätte zugewiesen werden. Die bereits bestattete Leiche des zuerst verstorbenen Ehegatten kann in die Ersatzgrabstätte umgebettet werden. Die Kosten für diese Umbettung trägt die Gemeinde Blankenheim. Die bereits gezahlten Gebühren werden auf die Ersatzgrabstätte angerechnet.

§ 5 Sperrung, Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt, geschlossen oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Hierüber entscheidet der Rat der Gemeinde Blankenheim.
- (2) Durch die Sperrung wird bis auf mehrstellige Grabstätten, wo bereits ein Nutzungsrecht für eine oder mehrere spätere Beisetzungen erworben ist, die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Sofern die Friedhofsplanung es zulässt, kann auf Antrag in diesem gesperrten Bereich eine Urnenbeilegung in eine mit einer Erdbestattung belegte Grabstelle erfolgen; dies längstens bis zur vollständigen Belegung der letzten mehrstelligen durch Nutzungsrecht erworbenen Grabstätte.
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Blankenheim in andere Grabstätten umgebettet.
- (5) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten dem Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten /Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (7) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Blankenheim auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis zum Einbruch der Dunkelheit zum Besuch geöffnet. Das Betreten der Friedhöfe geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder

einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten sind zu befolgen. Die auf den Friedhöfen angebrachten Friedhofsordnungen sind zu beachten.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren und sonstige Gehhilfen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle (ausschließlich nur Friedhofsabfälle) außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
- h) zu lärmen oder zu lagern,
- i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind
- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen (ausgenommen Veranstaltungen anlässlich kirchlicher Gedenk- bzw. Feiertage) bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
- b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerksähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden

- Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Überschüssiger Erdaushub darf nicht auf dem Friedhof verbleiben und ist abzufahren. Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- Die Bestattung kann frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

§ 10 Särge und Urnen

- Unbeschadet der Regelung des § 22 (Aschenstreufeld) sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Särge, Urnen und Überurnen, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei

denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Urnen und Überurnen, die im Bereich von Urnenbaumgrabstätten beigesetzt werden, müssen biologisch abbaubar sein.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Das Ausheben und Verfüllen von Gräbern kann ausnahmsweise in Eigenleistung unter Aufsicht der Friedhofsverwaltung ausgeführt werden. Die Ausnahme bedarf der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung. Die dadurch entstehenden Kosten sind der Friedhofsverwaltung durch den Nutzungsberechtigten/Angehörigen zu erstatten.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 12 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre.
- (2) Werden beim Ausheben von Grabstellen noch Leichen- oder Sargreste vorgefunden, so müssen sie unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes sofort wieder beigesetzt werden. Sollten noch nicht verweste Leichen vorgefunden werden, so ist das angefangene Grab wieder aufzufüllen und in der Gräberliste ein entsprechender Vermerk einzutragen.

§ 13 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde Blankenheim im ersten Jahre der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.

Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde Blankenheim nicht zulässig. § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung oder der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Totenfürsorgeberechtigter), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte.

Mit dem Antrag ist bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsrechtsurkunde vorzulegen.

In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 32 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

- (5) Die Durchführung einer Umbettung erfolgt durch Bestattungsinstitute oder durch von der Friedhofsverwaltung zu benennende Unternehmen/Personen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Gemeindeverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Durch die Umbettung entfällt die Gebührenpflicht für die Restzeit nicht, sofern keine Neubelegung erfolgt. Bei Umbettung in der gleichen Gemeinde werden die Gebühren anteilig angerechnet.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 14 Arten der Grabstätten und Aschenbeisetzungen

- (1) Die Grabstätten und das Aschenstreuwäldchen bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten und Aschenbeisetzungen werden unterschieden in

a) Reihenerdgrabstätten

- 1. in der Unterhaltungspflicht eines Dritten (§ 15)
- 2. anonyme Reihenerdgrabstätten- nur Waldfriedhof Blankenheim (§ 16)

b) Wahlgrabstätten für Erdbestattung

- 1. Allgemeine Bestimmungen (§ 17)
- 2. in der Unterhaltungspflicht eines Dritten (§ 18)
- 3. als pflegearme oder pflegefreie Grabstätten (§ 19)

- c) Urnenreihengrabstätten
- 1. in der Unterhaltungspflicht eines Dritten (§ 20 Abs. 2a 2c)
- 2. als Urnenbaumgrab (§ 20 Abs. 2d)
- 3. anonyme Urnenreihengrabstätten nur Waldfriedhof Blankenheim (§ 20 Abs. 3)
- d) Urnenwahlgrabstätten
- 1. in der Unterhaltungspflicht eines Dritten (§ 20 Abs. 4a, 4e)
- 2. als Urnenbaumgrab (§ 20 Abs. 4a, 4f)
- Entfällt
- 4. in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen (§ 20 Abs. 4a, 4i)
- e) Aschenbeisetzungen ohne Urne im Aschenstreuwäldchen (§21)
- f) Ehrengrabstätten (§22)
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung

§ 15 Reihenerdgrabstätten in der Unterhaltungspflicht eines Dritten

- (1) Reihenerdgrabstätten in der Unterhaltungspflicht eines Dritten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung erteilt. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt dem Inhaber der Bescheinigung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Soweit die Friedhofsplanung es zulässt, ist auf Antrag des Inhabers der Bescheinigung die Umwandlung in eine Wahlgrabstätte möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung. Nach Umwandlung gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten (Erd- und Urnenbestattungen) entsprechend.
- (3) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
- b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (4) In jeder Reihenerdgrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihenerdgrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten. Es ist zudem zulässig, in einer Reihenerdgrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird nach Ablauf der Ruhezeiten öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Reihengräber haben folgende Maße:
 - für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge 1,20 m, Breite 0,60 m.
 - für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr Länge 2,10 m, Breite 1 ,00 m.
- (7) Auf dem Waldfriedhof in Blankenheim sind die Zwischenräume zwischen den Grabstätten mit einem 20 cm breiten Plattenband auszulegen.
- (8) Weichen auf bestehenden Friedhöfen in angefangenen Reihen die Maße der bereits angelegten Gräber von den vorstehend genannten Maßen ab, so werden die Gräber dieser Reihe mit den vorhandenen Maßen angepasst.

- (1) Auf dem Waldfriedhof Blankenheim besteht die Möglichkeit, Fehl- und Totgeburten (sog. Sternenkinder) an dem eigens dafür bereitgestellten Baum in vorgesehenen Fötensärgen zu bestatten. Die Bestattung führt ein Bestattungsunternehmen durch. Auf Wunsch der Eltern erfolgt an dem Baum eine Namenskennzeichnung. Diese ist in der einmaligen Gebühr enthalten.
- Lage und Größe der Grabstelle legt die Friedhofsverwaltung jeweils entsprechend der Größe des Fötensarges fest.
- (3) Im Bereich des Sternenkinderfelds besteht auf dem eigens dafür errichten Gedenkplatz die Möglichkeit zur Ablage von Grabschmuck.
- Sofern auf einem gemeindlichen Friedhof eine Grabstätte (Reihen- oder Wahlgrabstätte) vorhanden ist, deren Ruhefrist und/oder Nutzungsrecht noch mindestens 6 Jahre besteht, können Fehlgeburten oder aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte mit einem Gewicht bis zu 500 g gebührenfrei beigesetzt werden. Für Totgeburten mit einem Gewicht von mehr als 500 g ist die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf 10 Jahre zu entrichten.
- Voraussetzung für die Bestattungen nach § 15 a ist eine entsprechende schriftliche Anzeige bei der Friedhofsverwaltung, die Bestattung wird im Gräberverzeichnis vermerkt. Die Nutzungszeit beträgt 10 Jahre. Ausheben und Verfüllen der Grabstätte erfolgen durch einen Bestatter. Die Bestattung ist in ausreichender Tiefe (ca. 90 cm) vorzunehmen.
- (7) § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Anonyme Reihenerdgrabstätten – nur Waldfriedhof Blankenheim

- (1) Anonyme Reihenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Die Zuteilung erfolgt durch den Gebührenbescheid. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Eine anonyme Bestattung ist nur möglich, wenn dies dem möglichst erklärten oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht.
- (3) Es werden anonyme Reihengrabfelder eingerichtet für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr. Anonyme Reihengräber haben folgende Maße:
 Länge 2,10 m, Breite 1,00 m.
- (4) Die anonyme Erdbestattung erfolgt auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Waldfriedhofs Blankenheim. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung dieses Bereiches obliegt der Gemeinde.
- (5) An der anonymen Reihenerdgrabstätte wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale, Grabschmuck und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (6) Auf dem in Absatz 4 genannten Bereich ist ein Gedenkstein für die anonym Bestatteten errichtet. An dieser zentralen Stelle besteht die Möglichkeit, Grabschmuck für die anonym Bestatteten abzulegen.

§ 17 Allgemeine Bestimmungen für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

(1) Für alle Wahlgrabstätten für Erdbestattungen gilt:

- (2) An Wahlgrabstätten für Erdbestattungen wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Zu Lebzeiten kann ein Nutzungsrecht längstens für die Dauer von 5 Jahren erworben werden. Eine Verlängerung ist nach Ablauf dieser Zeit möglich. Die Lage wird im Benehmen mit dem Erwerber im Rahmen der gängigen Vergabepraxis bestimmt.
- (3) Individuell gewünschte Grablagen finden Berücksichtigung, soweit die Friedhofsplanung es zulässt. Dies begründet eine zusätzliche Gebühr.
- (4) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (5) Soweit die Friedhofsplanung es zulässt, ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte mindestens für die Dauer eines Jahres möglich.
- (5a) Auf Antrag des Nutzungsberechtigten und mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist die Umwandlung von Wahlgräbern für Erdbestattungen in pflegearme/pflegefreie Grabstätten gern. § 19 möglich. Für die Umwandlung ist der entsprechende Differenzbetrag zwischen den jeweiligen Grabarten zu entrichten.
- (6) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Wahlgrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 2,10 m

Breite: 1,00 m je Grabstelle

- (7) Auf dem Waldfriedhof in Blankenheim sind die Zwischenräume zwischen den Grabstätten mit einem 20 cm breiten Plattenband auszulegen.
- (8) Weichen auf bestehenden Friedhöfen in angefangenen Reihen die Maße der bereits angelegten Gräber von den vorstehend genannten Maßen ab, so werden die Gräber dieser Reihe den vorhandenen Maßen angepasst.
- (9) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (10) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Nutzungsrechtsurkunde.
- (11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (12) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (13) Sofern der Erwerber des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht nicht ausdrücklich bestimmt hat, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) auf die Kinder,

- d) auf die Stiefkinder,
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) auf die Eltern,
- g) auf die vollbürtigen Geschwister
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a)-h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht

- (14) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (15) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen zu entscheiden.
- (16) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Es erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 18 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen in der Unterhaltungspflicht eines Dritten

- (1) Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten. Im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung entscheidet er über die Art der Gestaltung der Grabstätte.
- (2) Die allgemeinen Bestimmungen des § 17 sind zu beachten.

§ 19 Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als pflegearme oder pflegefreie Grabstätten

- (1) Die pflegearmen oder pflegefreien Grabstätten dürfen keine dauerhafte, fest mit dem Erdreich verbundene Einfassung erhalten. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, ein Grabmal (§ 24) zu errichten. Das Grabmal ist mit einem Plattenband von mindestens 20 cm Breite einzufassen. Die Standsicherheit muss gemäß § 28 gewährleistet sein. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Nutzungsberechtigten.
- (2) Pflegearme Grabstätte:
 - Je erworbener Grabstelle kann eine Fläche von maximal 1,00 m x 1,00 m bepflanzt werden. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Pflanzfläche obliegt dem Nutzungsberechtigten. Die restliche Grabstätte wird als Rasenfläche von der Gemeinde gepflegt und unterhalten. Das Ablegen und Abstellen von Grabschmuck in der Rasenfläche ist nicht gestattet.

Nach Ablauf von mindestens zwei Jahren nach Belegung und vor Ablauf der Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Möglichkeit, eine Gesamtpflege des Grabes als Rasenfläche zu beantragen. Dies wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Entfernung der Bepflanzung und die erstmalige Herstellung der Rasenfläche erfolgt durch den Nutzungsberechtigten; die anschließende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Gemeinde. Die Grabstätte einschließlich des Grabmals bleibt als Rasengrab bis zum Ende der Nutzungszeit bestehen. Die anschließende Einebnung erfolgt durch die Gemeinde. Die

vorstehend genannten Arbeiten der Gemeinde sind in der einmaligen Gebühr für den Erwerb der Grabstätte enthalten.

- Pflegefreie Grabstätte (Rasengrab):
 Die Grabstätte kann von Belegung an als Rasenfläche (sog. Rasengrab) erworben werden.
 Die erstmalige Herstellung der Rasenfläche erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, die anschließende Pflege durch die Gemeinde. Nach Ende der Nutzungszeit erfolgt die Einebnung durch die Gemeinde. Die vorstehend genannten Arbeiten der Gemeinde sind in der einmaligen Gebühr für den Erwerb der Grabstätte enthalten.
- (4) Die allgemeinen Bestimmungen des § 17 sind zu beachten.

§ 20 Aschenbeisetzungen mit Urne

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnen**reihen**grabstätten in der Unterhaltungspflicht eines Dritten (Abs. 2a 2c)
- b) Urnen**reihen**grabstätten als Urnenbaumgrabstätten (Abs. 2d)
- c) anonymen Urnen**reihen**grabstätten nur Waldfriedhof Blankenheim (Abs. 3)
- d) Urnen**wahl**grabstätten als Urnengrab (Abs. 4a, 4e)
- e) Urnen**wahl**grabstätten als Urnenbaumgrab (Abs. 4a)
- f) Entfällt
- g) Urnenwahlgrabstätten als Grabstätte für Erdbestattungen einschließlich pflegearme und pflegefreie Erdgrabstätten (Abs. 4a, 4i)
- (2a) Urnenreihengrabstätten in der Unterhaltungspflicht eines Dritten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung erteilt. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt dem Inhaber der Bescheinigung. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2b) Soweit die Friedhofsplanung es zulässt, ist auf Antrag des Inhabers der Bescheinigung die Umwandlung in eine Wahlgrabstätte möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung. Nach Umwandlung gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten entsprechend.
- (2c) Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße: Länge: 0,80 m Breite 0,60 m.

Auf dem Waldfriedhof in Blankenheim sind die Zwischenräume zwischen den Grabstätten mit einem 20 cm breiten Plattenband auszulegen

(2d) Urnenreihengrabstätten als Urnenbaumgrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung erteilt. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. § 20 Abs. 2b) gilt entsprechend.

Urnenbaumgrabstätten werden im Bereich von Bäumen erdgleich hergestellt. Urnen, die in diesem Bereich beigesetzt werden, müssen biologisch abbaubar sein. Im Bereich des jeweiligen Urnenbaumgrabes werden die Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr, ggf. einem religiösen Symbol (z.B. Kreuz), in geeigneter Weise dauerhaft festgehalten.

Die Grabstätte bedarf keiner Pflege durch den Nutzungsberechtigten. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art sowie Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 23 ff.) sind nicht gestattet.

Die Unterhaltung des Bereiches durch die Gemeinde und die Namenskennzeichnung ist in der einmaligen Gebühr für den Erwerb der Grabstätte enthalten.

An zentraler Stelle besteht die Möglichkeit der Ablage von Grabschmuck

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten (nur Waldfriedhof Blankenheim) werden vergeben, wenn dies dem möglichst erklärten oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m.

Im Bereich der anonymen Urnenreihengrabstätten ist ein Gedenkstein für die anonym Bestatteten errichtet. An dieser zentralen Stelle besteht die Möglichkeit, Grabschmuck für die anonym Bestatteten abzulegen.

- (4a) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Zu Lebzeiten kann ein Nutzungsrecht längstens für die Dauer von 5 Jahren erworben werden. Eine Verlängerung ist nach Ablauf dieser Zeit möglich.
- (4b) entfällt
- (4c) Die Lage aller Urnenwahlgrabstätten wird im Benehmen mit dem Erwerber im Rahmen der gängigen Vergabepraxis bestimmt. Individuell gewünschte Grablagen finden Berücksichtigung, soweit die Friedhofsplanung es zulässt. Dies begründet eine zusätzliche Gebühr. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (4d) Als Urnenwahlgrabstätte kann ein Urnengrab, ein Urnenbaumgrab oder eine Wahlgrabstätte für Erdbestattungen gewählt werden.
- (4e) Urnengrab:

Die Zahl der Urnen, die in einem Urnengrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Die Herrichtung, Pflege und Unterhaltung der Grabstätte obliegt dem Nutzungsberechtigten.

Die Größe des Urnenwahlgrabes beträgt für ein Einzel-Urnengrab:

Länge: 0,80 m Breite: 0,60 m

Doppel-Urnengrab:

Länge: 0,80 m Breite: 1,20 m

Bei drei- oder mehrstelligen Urnengräbern vervielfacht sich das Breitenmaß entsprechend.

Auf dem Waldfriedhof in Blankenheim sind die Zwischenräume zwischen den Grabstätten mit einem 20 cm breiten Plattenband auszulegen.

(4f) Urnenbaumgrab

Urnenbaumgrabstätten werden im Bereich von erdgleich hergestellt. Urnen, die in diesem Bereich beigesetzt werden, müssen biologisch abbaubar sein.

Es können Nutzungsrechte für ein- oder mehrstellige Urnenbaumgrabstätten erworben werden.

- (4g) Entfällt
- (4h) Im Bereich des jeweiligen Urnenbaumgrabes werden die Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr, ggf. einem religiösen Symbol (z.B. Kreuz), in geeigneter Weise dauerhaft festgehalten.

Die Grabstätte bedarf keiner Pflege durch den Nutzungsberechtigten. Das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art sowie Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 23 ff.) sind nicht gestattet. Die Unterhaltung des Bereiches durch die Gemeinde und die Namenskennzeichnung ist in der einmaligen Gebühr für den Erwerb der Grabstätte enthalten.

An zentraler Stelle besteht die Möglichkeit der Ablage von Grabschmuck.

(4i) Wahlgrabstätte für Erdbestattungen:

In Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können anstelle eines Sarges bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Wahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Grabstelle zusätzlich gestatten, wenn die räumlichen Verhältnisse der Grabstätte dies zulassen.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihenerdgrabstätten und für die Wahlerdgrabstätten analog auch für die entsprechenden Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätten.

§ 21 Aschenbeisetzung ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 24 ff.) sowie das Ablegen von Grabschmuck jeglicher Art sind nicht zulässig.
- (3) Im Bereich des Aschenstreuwäldchens werden die beigesetzten Verstorbenen mit Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbejahr in geeigneter Weise dauerhaft festgehalten (ausgenommen anonyme Aschenbeisetzungen). Die Unterhaltung des Bereiches durch die Gemeinde und die Namenskennzeichnung ist in der einmaligen Gebühr für den Erwerb der Grabstätte enthalten.

§ 22 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt der Gemeinde Blankenheim.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 24 Gestaltung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
- (2) Nicht gestattet sind:
- a) unbehauene Steine und Findlinge, wenn sie die angegebenen Maße übersteigen und sich dem allgemeinen Charakter des Friedhofes nicht anpassen;

- b) Natursteinsockel aus anderem Werkstoff, als er zum Grabmal selbst verwendet wurde;
- c) Kunststeinsockel unter Naturdenkmälern;
- d) in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck;
- e) Ölfarbanstrich auf Steindenkmäler
- f) grellweiße Werkstoffe
- (3) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale einschließlich Sockel mit folgenden Maßen zulässig:
- 1. Stehende Grabmale:
- a) auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren nicht höher als 0,90 m
- b) auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren nicht höher als 1,20 m
- c) auf Wahlgrabstätten nicht höher als 1,30 m.
- 2. Zugelassen sind liegende Grabmale und Vollabdeckungen.
- (4) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale einschließlich Sockel bis zu folgenden Größen zulässig:
- 1. Stehende Grabmale:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten: Höhe bis 0.90 m.
- b) Auf Urnenwahlgrabstätten: Höhe bis 1 ,00 m.
- 2. Zugelassen sind liegende Grabmale und Vollabdeckungen.
- (5) Grabkreuze und Figuren aus Holz oder Metall, die durch Bauwerke (Fundament) mit der Erde verbunden sind, dürfen einschließlich Sockel nicht höher als 1,50 m, auf Grabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Urnengrabstätten nicht höher als 1,00 m sein.
- (6) Grabstelen dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:
- a) Bei Einzelgräbern bis 1,30 m
- b) Bei Doppelgräbern bis 1,50 m
- (7) Grabeinfassungen und die darauf versetzten Grabmale müssen mit ihrer vorderen und hinteren Begrenzung in die Flucht gesetzt werden. Die Fluchtlinie ist vor Anlage der Grabeinfassung und Aufstellung der Grabmale zu markieren. Sie wird von der Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (8) Die Grabmale dürfen die zulässige Breite des Grabes nicht überschreiten.
- (9) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 24 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 7 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 25 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
- b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen (Grababdeckungen, Grabeinfassungen u.a.) bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Dies gilt auch für provisorisch errichtete Grabeinfassungen.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabeinfassungen angebracht werden.
- (7) Für ohne Erlaubnis aufgestellte oder baulich veränderte Grabdenkmäler, Einfriedungen und Einfassungen gilt § 29 Abs. 4.

§ 26 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten nach Aufforderung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Naturstein Akademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend..
- (2) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.
- (3) Bei aufgeschütteten Böden muss in jedem Fall die Gründung für Grabdenkmale und Einfassungen bis zum standfesten Boden vorgenommen werden.
- (4) Bei einer Neu- oder Wiederbelegung von Grabstätten sind das Denkmal und die Einfassung ganz oder teilweise aufzunehmen. Diese Arbeiten sind von einem hierfür gemäß § 8 qualifizierten Fachbetrieb auszuführen. Die Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und

verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

- Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Gemeinde bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Gemeinde im Innenverhältnis, soweit die Gemeinde nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

- (1) Die bei Abräumung von Grabstätten anfallenden Grabzeichen, Schriftplatten, Einfassungen, Fundamente sowie sonstigen Stein- und Betonteile sind von den Nutzungsberechtigten bzw. dem Inhaber der Bescheinigung zu entfernen und zu entsorgen. Mit der Abräumung und Abfuhr können auch andere Personen und Ge- werbetreibende (z.B. Steinmetzbetriebe, Friedhofswärter oder Friedhofsgärtner) beauftragt werden.
- (2) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Für die Restlaufzeit ist eine anteilige Gebühr für die Pflege der entstehenden Rasenfläche zu entrichten. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Inhaber der Bescheinigung bzw. der Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder baulich veränderte Grabdenkmäler, Einfriedungen und Einfassungen einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Bescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des Abschnittes V. dieser Satzung hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten, bei denen nach dieser Satzung eine Bepflanzung zugelassen ist, dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3a) Für die Herrichtung, Pflege und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten in der Unterhaltungspflicht eines Dritten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten in der Unterhaltungspflicht eines Dritten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Inhaber bzw. Nutzungsberechtigte nach Ende der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit die Grabstätte abräumt.
- (3b) Die Herrichtung, Pflege und Instandhaltung der Pflanzfläche obliegt bei wandelbaren Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten; der Gemeinde obliegt die Herrichtung und Instandhaltung der Rasenfläche.
- (3c) Die Herrichtung, Pflege und Instandhaltung des Friedhofsteils der anonymen Gräber, der Urnenbaumgräber und des Aschenstreufeldes obliegt der Gemeinde.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet. Das zwischen den Grabstätten wachsende Unkraut haben die Inhaber/Nutzungsberechtigten zu beseitigen, entsprechende Grasflächen zu pflegen.
- (7) Unzulässig ist
- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern,
- b) das Einfassen der Grabstätte mit spiegelndem, scharfkantigem Metall, Glas oder ähnlichem.
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- d) das Bestreuen der Grabstätten mit Betonkies,
- e) das Aufstellen von Glasflaschen, Einmachgläsern, Konservendosen u.a. zur Aufnahme von Blumen.
- f) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit
- (8) Soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen im Einzelfall zulassen.
- (9) Die Herrichtung, Pflege, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen

außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 31 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3a und 3b) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Pflege- bzw. Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 32 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 33 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle Blankenheim aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
- (4) Die Reinigungspflicht der Leichenhalle obliegt dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Inhaber der Bescheinigung. Es kann ein Dritter beauftragt werden. Die Reinigung ist unverzüglich durchzuführen.

§ 33 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum der Leichenhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

IX. Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 35 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
- c) entgegen § 7 Abs. 5 Totengedenkfeiern (ausgenommen Veranstaltungen anlässlich kirchlicher Gedenk- bzw. Feiertage) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
- d) als Gewerbetreibender entgegen § 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
- e) eine Bestattung entgegen § 9 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
- f) entgegen § 25 Abs. 1 und 3, § 29 Abs. 2 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
- g) Grabmale entgegen § 27 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 28 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
- h) Grabstätten entgegen § 31 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.